



Advanced Medien Aktiengesellschaft

Theresienstraße 140
80333 München

– Wertpapierkenn-Nummer 126 218 –

– ISIN DE0001262186 –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Mittwoch, den 19.05.2004 um 11:00 Uhr im Konferenzzentrum München, Hanns Seidel Stiftung, in 80636 München, Lazarettstraße 33, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Anzeige eines Verlustes in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals gem. § 92 Abs. 1 AktG

Der Vorstand zeigt hiermit den Aktionären der Gesellschaft an, dass zum 31. Dezember 2003 ein Fehlbetrag in Höhe von € 10.408.238,65 und damit ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Advanced Medien AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2003

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung zur Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 5.386.500,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.386.500 neuen Inhaberaktien erhöht. Die neuen Aktien sind ab 01.01.2004 gewinnberechtigt.
- b) Die neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Sie sollen von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 1:2 (zwei neue Aktie für je eine gehaltene alte Aktie) zu einem Preis je Aktie,

der mindestens 50% des Börsenkurses der Aktie (Durchschnitt der Schlusskurse im Geregelteten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von zwei Wochen entspricht, die am vierten Börsentag vor Veröffentlichung des Bezugsangebots im elektronischen Bundesanzeiger endet, jedoch mindestens zu 1,00 Euro, zum Bezug anzubieten. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger.

- c) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus die nicht gezeichneten neuen Aktien ihrerseits zum beschlossenen Bezugspreis zeichnen und beziehen können.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung gemäß Ziff. 1 neu zu fassen.
- e) Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird unwirksam, wenn das Bezugsangebot nicht bis zum 31.12.2004 veröffentlicht und die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 31.03.2005 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 1.200.000,00 und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bisherige genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung aufzuheben, soweit es nicht vor der Hauptversammlung infolge der Durchführung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 29.03.2004 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um bis zu EUR 897.500,00 ausgenutzt worden ist, ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.200.000,00 zu schaffen und zu diesem Zweck folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das genehmigte Kapital in Höhe von EUR 897.750,00 gemäß § 5 der Satzung wird aufgehoben.
- b) § 5 der Satzung wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18.05.2009 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

 - a) für Spitzenbeträge;
 - b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen;
 - c) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabekurs den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.“
- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß diesem Tagesordnungspunkt 6 nur vorbehaltlich der vorherigen Eintragung der Durchführung der gemäß Tagesordnungspunkt 5. beschlossenen Barkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

7. Beschlussfassung zur Übertragung des Filmvermögens der AG auf die Tochtergesellschaft Advanced Produktions GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Übertragung der im Anlagevermögen der Gesellschaft gehaltenen Filmrechte auf die 100%ige Tochtergesellschaft Advanced Produktions GmbH wird hiermit ausdrücklich zugestimmt. Die Übertragung erfolgt in der Weise, dass die Filmrechte ohne Kapitalerhöhung in die Kapitalrücklage der Advanced Produktions GmbH eingebracht werden.

8. Satzungsänderung zur Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung entsprechend den Empfehlungen des Corporate Governance Kodexes teilweise erfolgsabhängig zu gestalten und hierzu folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 13 Vergütung

Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von jährlich 15.000,00 Euro und außerdem für je 0,01 Euro von der Gesellschaft je Aktie an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende eine Vergütung von 250,00 Euro, maximal jedoch jährlich insgesamt 20.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser Vergütungen. Die Gesellschaft leistet dem Aufsichtsratsmitglied Ersatz seiner Auslagen und einer ihm wegen seiner Tätigkeit zu Lasten fallenden Umsatzsteuer.“

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

1. Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 6** (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 2.693.250,00 und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie Satzungsänderung) gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts:

Die unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen.

1.1. Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor Eintragung der Kapitalherabsetzung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

- 1.2. Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen

Der Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft ermöglichen, ihre Wettbewerbsposition kurz- oder mittelfristig durch gezielte Akquisitionen weiter zu stärken und auszubauen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, von der vorgeschlagenen Ermächtigung in maßvoller Weise Gebrauch zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordern Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen und gegen Ausgabe von Aktien vorgenommen werden sollen, in der Regel sehr schnelle Entscheidungen. Zu solchen raschen Entscheidungen sind Unternehmen jedoch nicht in der Lage, wenn in jedem Fall zuvor ein diesbezüglicher Beschluss der Hauptversammlung herbeizuführen ist. Es wird daher als ausreichend erachtet, wenn die Maßnahme, zu deren Durchführung der Vorstand ermächtigt werden soll, allgemein umschrieben und in abstrakter Form der Hauptversammlung bekannt gegeben wird. Die Maßnahme muss ferner im Interesse der Gesellschaft liegen.

Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Derzeit bestehen diesbezüglich keine konkreten Vorhaben. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

- 1.3. Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet seine gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung nimmt für den Fall einer bereits bestehenden Börsennotierung den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben.

2. Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 7** (Beschlussfassung zur Übertragung des Filmvermögens der AG auf die Tochtergesellschaft Advanced Produktions GmbH) folgenden

Bericht:

Im Rahmen der Neustrukturierung des Geschäftsbetriebes soll das mit Sicherungsrechten der Delmora Bank GmbH behaftete Filmvermögen zusammen mit dem bisher bei der Advanced Medien AG verbuchten Kredit in die Advanced Produktions GmbH im Wege der Einbringung ausgelagert werden. Die Einbringung des Filmvermögens erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung mit Wirkung zum 30.04.2004. Die Advanced Produktions GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, die gegenwärtig keinen Geschäftsbetrieb unterhält und die durch die Ausgliederung des Filmvermögens reaktiviert werden soll. Die Advanced Produktions GmbH wird das bestehende Filmvermögen künftig weiter auswerten und den Schuldendienst für den übernommenen Kredit der Delmora Bank GmbH, für den sie schon vorher mithaftete, leisten. Die Delmora Bank GmbH hat der Advanced Medien AG eine Befreiung von der Kreditmithaftung zugesagt. Es besteht kein Ergebnisabführungsvertrag. Diese beschriebenen Maßnahmen sind wichtige Voraussetzungen für die erfolgreiche Neuausrichtung der Advanced Medien AG, da die Kreditaltschulden ein wesentliches Hindernis für die Zuführung von frischem Kapital wären. Vor diesem Hintergrund bittet der Vorstand um Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Teilnahmebedingungen und Hinterlegungsfristen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Mittwoch, den 12.05.2004 bei der Advanced Medien AG, bei einem Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die von diesem auszustellende Hinterlegungsbescheinigung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens am Montag, den 17.05.2004 bei der Gesellschaft während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, einer Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Eventuelle Anträge von Aktionären sind nebst Begründung spätestens bis zum 05.05.2004 zu richten an:

Advanced Medien AG, Hauptversammlung 2004, Theresienstr. 140, 80333 München, Fax: 089/61380555.

Fristgerecht eingegangene Anträge werden mit einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 126 AktG über das Internet zugänglich gemacht (www.advanced-medien.de).

Stimmrechtsvertretung

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.advanced-medien.de unter dem Link Hauptversammlung weitere Informationen zur Verfügung.

München, im April 2004

Advanced Medien Aktiengesellschaft

Der Vorstand